

„Förderung des Technologietransfers zwischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU) - HAW-KMU TT-Programm“

Ausschreibung vom 07. Juni 2017

Az. 32-7545.20/27/4

1. Ausgangssituation

Kleine- und mittlere Unternehmen (KMU)¹ sind aus Kostengründen häufig nicht in der Lage, eigene Fachleute ausschließlich für Forschung und Entwicklung einzusetzen oder eine teure wissenschaftlich-technische Infrastruktur anzuschaffen. Um ihre Innovationsfähigkeit zu sichern und sich somit im globalen Wettbewerb behaupten zu können, müssen sie aus diesem Grund vermehrt auf externe Forschungskapazitäten zurückgreifen. Aufgrund ihrer Ausrichtung auf die praktische Anwendung von Wissenschaft und ihrer flächendeckenden Verteilung im gesamten Land eignen sich die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) besonders gut dazu, die vielfach im ländlichen Raum angesiedelten KMU als Partner in Forschung und Entwicklung voranzubringen. Für die HAW ergeben sich aus einer verstärkten Kooperation mit der Wirtschaft ebenfalls zahlreiche Vorteile. So schärfen sie durch die frühzeitige Einbeziehung von Fragestellungen und Bedarfen der Wirtschaft ihr Forschungsprofil und steigern dadurch ihre Drittmittelfähigkeit. Weiterhin fließen dadurch anwendungsrelevante Forschungsinhalte schneller in die Lehre ein. Zusätzlich kommen die HAW-Studierenden unmittelbar mit möglichen zukünftigen Arbeitgebern in Kontakt.

¹ Die Abgrenzung von KMU und Nicht-KMU erfolgt gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124/36 vom 20. Mai 2003.

2. Förderrahmen und Förderziel

Eines der Ziele der EFRE-Förderung in Baden-Württemberg ist u.a. die Förderung des Technologietransfers zwischen HAW und kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU) (siehe Operationelles Programm Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 - Innovation und Energiewende). Auf Basis von thematisch fokussierten Kooperationsvorhaben sollen HAW und KMU projektbezogen zusammenarbeiten, um somit zur Stärkung der Wissenschaft und der Wirtschaft beizutragen. Die dadurch ausgelösten Impulse dienen außerdem zur Absicherung der Beschäftigung in Baden-Württemberg. Im Vordergrund steht die Bearbeitung von Fragestellungen mit besonderer Relevanz für die regionale Wirtschaft mit einer konkreten Perspektive für eine weitere wirtschaftliche Nutzung/ Anwendung sowie die stärkere Vernetzung der HAW untereinander und mit den regionalen Partnern aus der Wirtschaft.

Um diesen Prozess zu unterstützen, hat sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) das Ziel gesetzt, gemeinsame Forschungsk Kooperationen zwischen HAW und KMU durch die Ausschreibung des HAW-KMU TT-Programmes zu fördern. Zur Durchführung der Fördermaßnahme stehen Fördermittel im Gesamtvolumen von **rund sechs Mio. Euro** zur Verfügung. Diese setzen sich hälftig aus EFRE- und Landesmitteln zusammen. Für die Förderung mit EFRE-Mitteln gelten die Vorgaben des OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende und die Verwaltungsvorschrift des MWK zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH - 2014 - 2020, <http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/VwV-EFRE-Zur-Stärkung-von-Forschung-Entwicklung-und-Innovation-an-staatlichen-Hochschulen-FEIH-2014-2020.pdf>).

3. Ergänzender Hinweis auf den EU-Beihilferahmen

Bezüglich der Zusammenarbeit staatlich finanzierter Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen mit Unternehmen wird im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung auf Randnummer 19 a i.V.m. Randnummer 28 c des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27. Juni 2014 hingewiesen.

Die Förderungen dürfen ausschließlich einem Bereich zufließen, in dem die Hochschulen nicht-wirtschaftlich tätig ist. Die antragsstellende Hochschule muss außerdem sicherstellen, dass dieser Bereich buchhalterisch klar von den wirtschaftlichen Tätigkeiten der eigenen Hochschule und den der Verbundpartner abgegrenzt ist.

Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens mit Unternehmen sollten vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung.

4. Antrags- bzw. Zuwendungsberechtigung und Förderdauer

Berechtigt zur Antragstellung und zum Erhalt einer Zuwendung sind allein staatliche HAW aus Baden-Württemberg. Der Durchführungszeitraum der geförderten Forschungsvorhaben beträgt maximal 24 Monate.

5. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt nach Abschluss des Auswahlverfahrens mit dem im Zuwendungsbescheid zur EFRE-Förderung genannten Förderbeginn. Vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen strebt das MWK einen Förderbeginn der ausgewählten HAW-KMU Projekte für eine maximale Dauer von 24 Monaten zum 1. März 2018 an. Die Vorhaben sind demnach bis zum 29. Februar 2020 abzuschließen.

6. Fördergegenstand, Förderbetrag und Projektpartner

Die Förderung dient der standortübergreifenden Vernetzung sowie der Umsetzung themenspezifischer F&E-Vorhaben an den Hochschulen. Die geförderten Projekte müssen einen Bezug zu den in der Innovationsstrategie des Landes benannten

Wachstums-/Spezialisierungsfeldern haben.² Aus diesem Grund werden ausschließlich Projekte gefördert, welche wichtige Beiträge

- zur Energiewende mit dem Schwerpunkt auf erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
- zur nachhaltigen Mobilität
- im Bereich Gesundheit und Pflege oder
- im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte

zu leisten versprechen und einen erkennbaren Anwendungsbezug haben.

6.1 Projektvolumen der HAW

(förderfähig im Rahmen des EFRE-Vorhabens)

Für jedes Vorhaben muss eine Förderung von mindestens 200.000,- Euro p.a. EFRE- und Landesmittel (bzw. 400.000,- Euro gesamt bei 24 Monaten Förderdauer) bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) beantragt werden. Gleichzeitig wird die Fördersumme je Einzel- oder Verbundvorhaben auf maximal 300.000,- Euro p.a. EFRE- und Landesmittel (bzw. 600.000,- Euro gesamt bei 24 Monaten Förderdauer) begrenzt. Im Fall von Verbundprojekten muss eine HAW die Projektkoordination übernehmen. Diese ist sowohl für die Antragstellung als auch für die Verwaltung der Fördermittel verantwortlich.

Das förderfähige Projektvolumen kann eingesetzt werden für:

- Personalaufwendungen (bis TV-L E13); vgl. Personalmittelsätze der DFG im Ausschreibungsjahr
- Sachaufwendungen
- Reiseaufwendungen
- Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung z.B. mit Geräten und Laboreinrichtungen.

² Innovationsstrategie des Landes Baden-Württemberg, Dokumentation des MFW, Juli 2013 einzusehen unter: https://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/2013-07-15_Innovationsstrategie_Baden-Wuerttemberg.pdf

Personal-/Sach-/Investitionsmittel sind dabei gegenseitig deckungsfähig.

6.2. Projektvolumen der universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen als assoziierte Partner

(nicht förderfähig im Rahmen des EFRE-Vorhabens)

Die Beteiligung von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Projektpartner ist möglich. Diese gelten als *assoziierte Partner*, d.h. sie sind nicht berechtigt, Fördermittel (EFRE und Land) weitergeleitet zu bekommen. Bei einer Beteiligung von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die Verantwortung und Koordination des Projektes bei der koordinierenden HAW verbleiben. Der Wert der Beiträge der universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Barleistung und/oder in-kind) darf die Gesamtförderhöhe des EFRE-Vorhabens des/der HAW nicht überschreiten.

6.3 Projektvolumen der KMU als assoziierte Partner

(nicht förderfähig im Rahmen des EFRE-Vorhabens)

Um die Verbindung der Forschungsvorhaben zu den KMU zu gewährleisten, muss mindestens ein KMU mit Unternehmenssitz in Deutschland an dem beantragten Forschungsvorhaben beteiligt sein. Dieses gilt als *assoziiertes Partner*, d.h. es ist nicht berechtigt, Fördermittel (EFRE und Land) weitergeleitet zu bekommen. Ungeachtet dessen ist die Beteiligung eines KMU unabdingbare Voraussetzung für einen förderwürdigen HAW-KMU TT-Antrag. Mögliche Beiträge (Barleistung und/oder in-kind) der an einem HAW-KMU TT-Vorhaben beteiligten KMU sind in den entsprechenden Antragsunterlagen darzustellen. Der Wert der KMU-Beiträge darf die Gesamtförderhöhe des förderfähigen Projektes nicht überschreiten.

7. Projektvolumen von großen Unternehmen als assoziierte Partner

(nicht förderfähig im Rahmen des EFRE-Vorhabens)

Die Beteiligung von Unternehmen mit Sitz in Deutschland, bei denen es sich nicht um KMU im Sinne der Europäischen Kommission (Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai

2003) handelt, ist möglich, sofern diese ihre diesbezüglichen Aufwendungen selbst tragen. Diese gelten als *assoziierte Partner*, d.h. sie sind nicht berechtigt, Fördermittel (EFRE und Land) weitergeleitet zu bekommen. Mögliche Beiträge (Barleistung und/oder in-kind) dieser Unternehmen sind in den entsprechenden Antragsunterlagen darzustellen. Das Gesamtvolumen der Beiträge darf die Gesamtförderhöhe des förderfähigen Projektes nicht überschreiten.

8. Veröffentlichungen, Rechte an den Arbeitsergebnissen

Aus dem Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. der EU Nr. C 198/2014 vom 27.6.2014, Ziffer 2.1.1. Nr. 19a) ergeben sich Informations- und Publizitätspflichten für den Zuwendungsempfänger. Die im Rahmen des EFRE-Vorhabens gewonnen Erkenntnisse müssen publiziert und möglichst auch digital veröffentlicht werden. Sie sollen außerdem für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge können dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen (siehe FuEul-Unionsrahmen 2014/C 198/01, Randnummer 28c)

Darüber hinaus sollen den HAW die Rechte des geistigen Eigentums an den von ihnen erzielten Arbeitsergebnissen zustehen. Eine Übertragung dieser Rechte auf Dritte (z.B. an die im Forschungsprojekt beteiligten KMU) ist möglich, sofern die HAW dafür ein marktübliches Entgelt erhalten. Das MWK empfiehlt ggf. die Einbeziehung der Technologie Lizenz Büro GmbH.

9. Antragsverfahren, Antragsfrist und Antragsunterlagen

Es handelt sich um ein einstufiges Antragsverfahren. Zur Beantragung der Förderung ist das unterlegte EFRE-Antragsformular zu nutzen. Förderanträge, welche abweichend vom EFRE-Antragsformular gestellt werden, werden aus dem weiteren Antragsprozess ausgeschlossen. Die detaillierte Beschreibung des Projekts im EFRE-Förderantrag bei Gliederungspunkt 2.11 darf **25 Seiten** (Schriftgröße Arial 11) nicht überschreiten.

Dem Förderantrag **sind** folgende Anlagen³ beizufügen:

- I. eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen,
- II. die Absichtserklärungen der assoziierten Partner
- III. der Arbeits- und Zeitplan,
- IV. das Formular „Geplante Zielbeiträge beim Antrag auf Förderung“ (Formular Nr. 4A).

Weitere Anlagen werden in den Begutachtungsprozess nicht einbezogen.

Die Antragsteller werden aufgefordert, die Anträge bis zum

4. September 2017, Poststempel (Ausschlussfrist)

über das Rektorat/das Präsidium der Hochschule unter Angabe des Aktenzeichens einzureichen. Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

Versand des unterschriebenen EFRE-Antragsformulars inklusive der Anlagen I, II und III im physischen Original und sechs Kopien des Antrages sowie als elektronische Kopie (druckfähige pdf-Version) inklusive der Anlage IV. im *.xlsx-Format per E-Mail an die

³ Die entsprechenden Formulare stehen unter www.efre-bw.de zum Download zur Verfügung.

- Landeskreditbank Baden-Württemberg
Bereich Finanzhilfen
z.Hd. Frau Birgit Zieger
Schloßplatz 10
76131 Karlsruhe
E-Mail: birgit.zieger@l-bank.de

sowie

in elektronischer Form an den

Projektträger Karlsruhe
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Karlsruher Institut für Technologie
z.Hd. Frau Dr. Katharina Arnold
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen
E-Mail: katharina.arnold@kit.edu

Die Entgegennahme und Registrierung der Anträge erfolgt über die L-Bank. Förderanträge, welche verspätet oder unvollständig eingereicht werden, werden vom weiteren Begutachtungsprozess ausgeschlossen.

10. Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Die Projektanträge werden von unabhängigen Fachgutachterinnen und Fachgutachtern bewertet. Den Aspekten „Innovationsgehalt“ und „Anwendungsbezug“ sowie den geplanten Zielbeiträgen gemäß Formular Nr. 4-A wird bei der Bewertung besondere Bedeutung beigemessen. Ferner muss nachgewiesen werden, dass in dem beantragten Vorhaben ein Beitrag zur Erreichung der drei Querschnittsziele "Nachhaltige Entwicklung", "Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung" sowie "Gleichstellung von Männern und Frauen" geleistet wird. Die Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf) sind zu beachten.

Auf Basis der Empfehlungen der Fachgutachterinnen und Fachgutachtern wird das MWK eine endgültige Förderentscheidung treffen.

11. Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen

Der Ausschreibungstext und die Antragsunterlagen können unter der Adresse:

<https://efre-bw.de/foerderaufrufe>

sowie die Ausschreibung unter:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen>

abgerufen werden.